

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 305 Billigkeitskontrolle,
§§ 315, 151; BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 10;
RVO §§ 1255, 1256; AVG §§ 32, 33

- Leitsätze:
1. Verspricht ein Arbeitgeber in einer von ihm erlassenen Ruhegeldordnung als Altersruhegeld den nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelten Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt eines bestimmten Jahres und der nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlten Sozialversicherungsrente, so kann das zur Auszehrung schon der Anwartschaft führen.
 2. Hat der Arbeitgeber bei einer solchen Vertragsgestaltung nach Erlass der Versorgungsordnung die Bemessungsgröße Arbeitsentgelt zunächst der Einkommensentwicklung wiederholt angepaßt, dann ist es unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn er diese Anpassung stillschweigend und ohne sachlichen Grund aufgibt.

Aktenzeichen: 3 AZR 58/75

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1975 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 58/75

5 Sa 349/74 Hamm

Verkündet am
18. Dezember 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. November 1974 - 5 Sa 349/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 30. März 1908 geborene Kläger war vom 25. November 1957 bis zum 31. März 1973 bei der Beklagten, die einen Lebensmittel-Großhandel betreibt, als Arbeiter beschäftigt. Sein Verdienst betrug im Jahre 1972 13.693,49 DM. In den letzten drei Monaten seiner Beschäftigung im Jahre 1973 hatte er geringere Bezüge, weil ihm durch Krankheitszeiten Prämien entgingen.

Seit dem 1. April 1973 bezieht der Kläger Altersruhegeld aus der Sozialversicherung in Höhe von 948,--DM monatlich. Von der Beklagten begehrt er für die Zeit ab 1. April 1973 bis 31. Dezember 1973 ein betriebliches Altersruhegeld von 57,93 DM monatlich. Hierfür beruft er sich auf die von der Beklagten erlassene Versorgungsordnung vom 28. November 1961 und gleichzeitig erlassenen Versorgungsrichtlinien. Diese Versorgungsordnung ersetzte eine frühere Versorgungsordnung, die ab 1. Januar 1954 gegolten hatte. Nach ihrer Einleitung sollten mit den zusätzlichen Versorgungsleistungen, die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten umfaßten, bisherige Leistungen der Betriebsangehörigen anerkannt werden; zugleich wurde die Erwartung geäußert, daß sich jeder einzelne auch weiterhin nach besten Kräften einsetzte.

Über Voraussetzungen und Höhe der Altersrente bestimmte Abschnitt IV der Versorgungsordnung folgendes:

"Altersrente

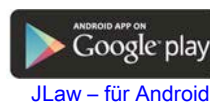
Scheidet ein Betriebsangehöriger nach Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten der Firma aus, so erhält er eine lebenslängliche Altersrente.

Die Altersgrenze ist bei männlichen Betriebsangehörigen mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei weiblichen Betriebsangehörigen mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Grundlage für die Bemessung der Altersrente ist die Hälfte des letzten rentenfähigen Arbeitsverdienstes abzüglich der anrechnungsfähigen Sozialversicherungsrenten.

Hiervon werden für jedes rentenfähige Dienstjahr 4 %, insgesamt jedoch höchstens 100 % als Altersrente gewährt."

Die Versorgungsrichtlinien vom 28. November 1961 sollten die Versorgungsordnung erläutern und ergänzen. Ihre Nr. 2 lautete wie folgt:

"Arbeitsverdienst

Rentenfähiger Arbeitsverdienst sind die Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis im Geschäftsjahr 1961 bzw. in dem Geschäftsjahr, in welchem die Voraussetzungen nach Ziff. I der Versorgungsordnung erfüllt werden, je Beschäftigungsmonat durchschnittlich zugeflossen sind.

Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt sind alle Einnahmen, die dem Betriebsangehörigen aus dem Dienstverhältnis innerhalb eines Jahres vor Eintritt des Versorgungsfalles je Beschäftigungsmonat durchschnittlich zugeflossen sind. Als Beschäftigungsmonate zählen nur diejenigen Kalendermonate, in denen der Betriebsangehörige ununterbrochen gegen Entgelt beschäftigt war.

Einmalige Zuwendungen, die nicht einzelnen Beschäftigungsmonaten zugerechnet werden können, werden dabei mit 1/12 ihres Betrages angesetzt.

Wird mit einem Betriebsangehörigen nach Erreichen der Altersgrenze vereinbart, daß er mit verkürzter Arbeitszeit weiter in der Firma tätig ist, so ist bei der Bestimmung des rentenfähigen Arbeitsverdienstes vom Entgelt für eine unverkürzte Arbeitszeit auszugehen."

Nr. 3 a der Versorgungsrichtlinien sah zu der anrechnungsfähigen Sozialversicherungsrente folgendes vor:

- 4 -



- 4 -

"Für die Bemessung der betrieblichen Altersrente wird das nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Firma von der Sozialversicherung gezahlte monatliche Altersruhegeld ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungen aus der Höherversicherung zugrunde gelegt. Sind neben Pflichtbeiträgen freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung geleistet worden, so ist das Altersruhegeld im Verhältnis der mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit zu der gesamten Beitragszeit zu kürzen. Das danach verbleibende Altersruhegeld ist gegebenenfalls um eine von der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlte Verletztenrente zu erhöhen. Die Hälfte des sich dann ergebenden Rentenbetrages ist eine anrechnungsfähige Sozialversicherungsrente."

Am 8. November 1963 und 20. Dezember 1965 hat die Beklagte durch Nachträge Nr. 2 der Versorgungsrichtlinien dahin geändert, daß rentenfähiger Arbeitsverdienst die Einnahmen aus dem Dienstverhältnis im Jahre 1963 bzw. 1965 seien. In der Folgezeit hat die Beklagte keine neue Bemessungsgröße für den rentenfähigen Arbeitsverdienst bestimmt. Sie hat deshalb für die Altersrente des Klägers dessen Verdienst im Jahre 1965 zugrunde gelegt und hierauf Altersruhegeld aus der Sozialversicherung in der Höhe angerechnet, wie es zum 1. April 1973 ermittelt und gezahlt wurde. Dabei verblieb kein Unterschiedsbetrag mehr für das betriebliche Altersruhegeld.

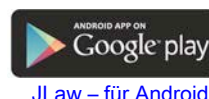
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, diese Regelung, durch die ihm jegliche Betriebsrente entzogen werde, sei unbillig. Sein Vertrauen darauf, von der Beklagten eine zusätzliche Altersversorgung zu erhalten, dürfe nicht so enttäuscht werden. Für die Berechnung des Altersruhegeldes müßten die Bezüge zugrunde gelegt werden, die er im Jahre 1972 erzielt hat. Dann ergebe sich die mit der Klage verfolgte Forderung.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Klage geltend gemacht, die betriebliche Leistung sei von ihr nur als Ergänzung für den Fall gedacht gewesen, daß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Sozialversicherungsrente zur Sicherung des Lebensabends nicht ausreiche. Die Sozialversicherungsrenten erfüllten wegen der Anpassung der Bemessungsgrundlagen an die Lohn- und Gehaltsentwicklung bereits den mit der Versorgungsordnung verfolgten Zweck. Sie habe deshalb bewußt davon abgesehen, seit 1965 das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für die Altersversorgung der Lohn- und Gehaltsentwicklung anzupassen. Richtig sei zwar, daß damit schon die Anwartschaften ausgezehrt würden, weil die anzurechnenden Sozialversicherungsrenten auch nach 1965 weiter gewachsen seien. Das sei jedoch nicht unbillig, und eine solche Gestaltung sei ihr wegen der Freiwilligkeit des Rentenversprechens vorbehalten gewesen. Schließlich hat die Beklagte eingewandt, der Kläger habe etwaige Ansprüche verwirkt, weil er es von 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand hingenommen habe, daß die Bemessungsgrundlage für das Altersruhegeld nicht verändert wurde.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Versorgungsregelung der Beklagten ist insoweit unbillig im Sinne von § 315 BGB, wie sie dem Kläger jeglichen Anspruch auf eine Altersrente abschneidet. Es läßt sich jedoch noch nicht beurteilen, welche der Billigkeit entsprechende Leistungsbestimmung zu treffen ist. Zu diesem Zwecke ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Grundlage des vom Kläger verfolgten Ruhegeldanspruchs sind die Versorgungsordnung und die Versorgungsrichtlinien vom 28. November 1961 und die Nachträge dazu vom 8. November 1963 und 20. Dezember 1965. Dieses Vertragswerk hat die Beklagte ohne Beteiligung des Betriebsrats

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

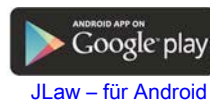
festgelegt. Sie hat ihren Betriebsangehörigen bekanntgegeben, daß sie danach verfahren wolle. Dieses Angebot haben die bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer angenommen, wobei es nach § 151 BGB einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Beklagten nicht bedurfte (vgl. BAG AP Nr. 110 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1 der Gründe]). Damit ist dies Versorgungsversprechen Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge geworden.

II. Solche Versorgungszusagen, die vom Arbeitgeber praktisch einseitig erlassen werden, unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einer Billigkeitskontrolle. Bei diesen vom Arbeitgeber gesetzten Vertragsbedingungen können die Arbeitnehmer ihre Interessen nur beschränkt zur Geltung bringen, wenn der Betriebsrat von seinem Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG keinen Gebrauch macht (vgl. dazu den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Senats vom 12. Juni 1975 - 3 ABR 13/74 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung - sowie die beiden weiteren Beschlüsse des Senats vom 12. Juni 1975 - 3 ABR 137/73 und 3 ABR 66/74 - [demnächst] AP Nr. 2 und 3 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung). Solange, wie das der Fall ist, der Betriebsrat nicht mitbestimmt hat, können die Arbeitnehmer die Regelung so, wie sie ihnen unterbreitet wird, nur annehmen oder ablehnen. Es fehlt dann eine wirkliche Vertragsparität, die einen Interessenausgleich gewährleistet. Daher darf der Arbeitgeber, wenn er solche Einheitsregelungen aufstellt, nicht nur seine Interessen verfolgen. Er muß den Interessen der Arbeitnehmer angemessen Rechnung tragen: Seine Leistungsbestimmung muß billig und gerecht sein; ob sie dies ist, können und müssen die Gerichte im Streitfall nachprüfen. Insoweit sind der Vertragsfreiheit und der Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers in der Frage, ob er eine betriebliche Altersversorgung gewährt und an wen und in welcher Höhe er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistungen erbringen will, Grenzen gesetzt, die sich aus dem aus der Sozialstaatlichkeit abzuleitenden Arbeitnehmer-Schutzprinzip ergeben. Insbesondere darf nicht übersehen werden, daß die Altersversorgung Gegenleistung ist für die von dem Arbeitnehmer erbrachte und erwartete Betriebstreue, für die nach der hier zu beurteilenden Versorgungsordnung von der Beklagten eine Altersversorgung als Entgelt versprochen wurde (zur gerichtlichen Billigkeitskontrolle bei Ruhegehaltsregelungen BAG 22, 189 [194 f.] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]; BAG AP Nr. 144 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 b der Gründe]; BAG AP Nr. 152 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 der Gründe]; BAG 24, 177 [189] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A III 3 der Gründe]; BAG AP Nr. 161 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 der Gründe]).

1. Nach den vorgenannten Grundsätzen und Maßstäben ist zu beurteilen, ob die Beklagte die Belange ihrer Arbeitnehmer insoweit nicht oder nicht angemessen berücksichtigt hat, wie es um die Gewährung der hier allein interessierenden Altersrente geht. Hierzu haben Versorgungsordnung und Versorgungsrichtlinien ursprünglich festgelegt, daß das rentenfähige Arbeitseinkommen sich nach den Bezügen des Jahres 1961 bemißt. Die darauf anzurechnende Sozialversicherungsrente war dagegen nicht auf das Jahr 1961 bezogen. Sie sollte so berücksichtigt werden, wie sie nach Eintritt des Versorgungsfalls gewährt wurde. Bei Erlaß der Versorgungsordnung war der Beklagten bekannt, daß die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsrenten der Entwicklung der Arbeitsentgelte folgte (§§ 1255 Abs. 2, 1256 Abs. 1 Buchst. a RVO; §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 Buchst. a AVG). Wenn sie es dabei beließ, als rentenfähiges Arbeitseinkommen den Verdienst des Jahres 1961 anzusetzen, dann mußte bei fortschreitender Einkommensentwicklung die daran orientierte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sozialversicherungsrente die ursprüngliche Versorgungslücke ausfüllen. Dem wirkte die Beklagte aber entgegen. Sie hat - wenn auch nicht jährlich, so doch zunächst im Zweijahresrhythmus - die Bemessungsgrundlage "rentenfähiger Arbeitsverdienst" der Entwicklung der Einkommen durch ihre Nachträge vom 8. November 1963 und 20. Dezember 1965 angepaßt.

2. Unbillig war es aber, daß die Beklagte seit 1965 die Versorgungsregelung überhaupt nicht mehr der Einkommensentwicklung angepaßt hat.

a) Die Beklagte hat die ursprünglich am Verdienst des Jahres 1961 ausgerichtete Bemessungsgrundlage zweimal erhöht. Dadurch hat sie zu erkennen gegeben, daß sie ihr Versorgungsversprechen von Zeit zu Zeit überprüft und es der Entwicklung anpaßt. Bei den betroffenen Arbeitnehmern hat sie damit einen Vertrauenstatbestand erzeugt. Diese konnten und mußten davon ausgehen, daß die Beklagte einer Auszehrung der betrieblichen Versorgung durch alljährlich steigende Sozialversicherungsrenten entgegenwirken werde. Eine gegenteilige Absicht hatte sie nie verlautbart. Auch nach 1965 konnten die Arbeitnehmer darauf vertrauen, daß bereits erbrachte und künftige Betriebstreue und der Einsatz für die Beklagte durch eine betriebliche Versorgung belohnt werden, die ihnen zusätzlich zur Altersversorgung aus der Sozialversicherung zur Verfügung stehe. Ein solcher Vertrauenssachverhalt ergab sich insbesondere aus der Bestimmung der Versorgungsordnung, die besagte, daß für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 v. H. der Differenz zwischen rentenfähigem Arbeitsverdienst und anrechenbarer Sozialversicherungsrente als Ruhegeld gewährt werden.



Unter diesen Umständen hat die Beklagte die Interessen ihrer vom Versorgungswerk erfaßten Arbeitnehmer außer Acht gelassen, wenn sie es seit 1965 unterließ, ihre Versorgungsordnung der weiteren Gehaltsentwicklung entsprechend zu gestalten. Die Festsetzung des rentenfähigen Arbeitseinkommens für das Jahr 1965 widerspricht billigem Ermessen.

b) Die Beklagte kann dem Kläger nicht entgegenhalten, daß er von 1965 bis zur Pensionierung keine Anpassung der Versorgungsordnung verlangt hat. Dadurch sind weder etwaige Versorgungsansprüche verwirkt noch hat der Kläger sein schützenswertes Vertrauen verloren.

Es ist zwar richtig, daß die Beklagte, wenn sie den eingeschlagenen zeitlichen Abstand der Anpassungen fortsetzte, Ende 1967 die entsprechende Änderung ihrer Versorgungsrichtlinien bekanntmachen mußte. Sie hat zu diesem Zeitpunkt und auch während der weiteren Beschäftigung des Klägers den Bezugszeitraum für den rentenfähigen Arbeitsverdienst nicht geändert. Das konnte der Kläger erkennen. Das brauchte ihn, abgesehen von der fraglichen Erfolgsaussicht, nicht zu einem Vorgehen zu veranlassen. Da die Beklagte ihre Absicht, die Anwartschaften auszehren zu lassen, nicht deutlich gemacht hatte, konnte er immer noch hoffen, daß sie - wenn auch in anderem zeitlichen Abstand - eine Anpassung nachholen werde. Zum anderen war aber vor allem für den Kläger nicht abzusehen, daß er um jede zusätzliche Leistung der Beklagten gebracht wurde. Erst als die Höhe seiner Sozialversicherungsrente nach Eintritt in den Ruhestand festgesetzt wurde, ergab sich für ihn, daß er vergebens auf eine zusätzliche Leistung der Beklagten für sein Alter vertraut und dafür seine 16-jährige Betriebstreue erbracht hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

c) Was die Beklagte dagegen angeführt hat, kann die Unbilligkeit ihrer Versorgungsregelung nicht beseitigen.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, sie habe sich in Abschnitt XIV der Versorgungsordnung deren Änderung vorbehalten, wenn die Leistungen der Sozialversicherung sich wesentlich änderten. Diese Voraussetzung sei erfüllt, weil die Bemessungsgrundlagen jährlich erhöht würden. Damit kann die Beklagte jedoch nicht durchdringen; die Berechnung der Sozialversicherungsrenten und ihre Dynamik sind seit 1957 bekannt. Diese Umstände konnten daher bei Erlass der Versorgungsordnung im Jahre 1961 schon berücksichtigt werden. Seitdem ist eine wesentliche Änderung nicht mehr eingetreten. Außerdem hat die Beklagte noch 1963 und 1965 ihre Versorgungszusage der Gehaltsentwicklung angepaßt; damals wurden die Rentenleistungen nach denselben Maßstäben berechnet wie in der folgenden Zeit.

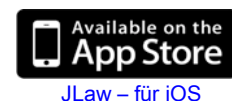
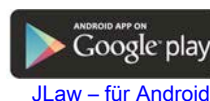
Ebenso war bei Erlass der Versorgungsordnung vom 28. November 1961 und ihrer Nachträge vom 8. November 1963 und 20. Dezember 1965 bereits bekannt, daß die Sozialversicherungsrenten nach dem Zweck der Rentenreform des Jahres 1957 eine echte Lebensgrundlage für das Alter bilden sollten. Das machte jedoch eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nicht entbehrlich. Diese konnte eine Versorgungslücke schließen, wenn der Versorgungsbedarf an dem letzten Arbeitseinkommen gemessen wurde. Auch die Versorgungsordnung der Beklagten war darauf angelegt und durch die Entwicklung der Renten seit 1965 nicht entbehrlich geworden.

Schließlich hat die Beklagte zwar behauptet, wirtschaftliche Schwierigkeiten hätten sie ebenfalls bewogen, von der weiteren Anpassung der Bemessungsgrundlagen abzusehen. Sie hat dies jedoch nicht näher darge-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



legt, so daß solche Gründe im Rahmen der anzustellenden Billigkeitsabwägung nicht zu berücksichtigen sind.

III. Die Versorgungsregelung der Beklagten muß somit nach billigem Ermessen dahin ergänzt werden, daß die seit 1965 unterlassene Anpassung an die Gehaltsentwicklung nachgeholt wird.

Der Kläger hat seiner Klage die Bezüge des Jahres 1972 zugrunde gelegt. Darin kann der Senat ihm nicht ohne weiteres folgen. Wenn die Beklagte die Anpassung im Abstand von zwei Jahren fortgesetzt hätte, müßte man den Verdienst heranziehen, den der Kläger 1971 erzielt hat. Denkbar scheint aber auch, daß sich einsichtige und vertretbare Gründe dafür ergeben könnten, die Anpassung nach anderen zeitlichen Abständen für billig anzusehen, etwa in Anlehnung an Veränderungen der Bezüge der aktiven Arbeitnehmer im Betriebe der Beklagten. Hierzu müssen die Parteien noch gehört werden, und es bedarf unter Umständen tatsächlicher Feststellungen, um nach billigem Ermessen eine Bestimmung darüber zu treffen, wie die Versorgungsregelung anzupassen ist. Dazu war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hoechst Dr. Martin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 58/75

5 Sa 349/74 Hamm

B E S C H L U S S

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April 1976 beschlossen:

Das Urteil vom 18. Dezember 1975 wird gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt:

1. Auf Seite 8, 4./5. Zeile von oben der Urschrift
= Seite 8, 6. Zeile von oben der Ausfertigung
muß es statt "8. November 1965" richtig heißen
"8. November 1963".
2. Auf Seite 9, 16. Zeile von oben der Urschrift
= Seite 9, 20. Zeile von oben der Ausfertigung
muß es statt "ihm" richtig heißen "ihn".

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

